

Abgabensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Perl

§ 1

Abgabepflicht

- (1) Die Gemeinde Perl erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung
 - a. für die Benutzung der Abwasseranlage im Sinne de § 4 und des § 7 Abs. 2 KAG zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 und der Umlagen, Beiträge und Abgaben nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (§§ 2 bis 4).
 - b. für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage, Kostenerstattung nach § 10 KAG (§§ 5 bis 7).
- (2) Die Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG), die unmittelbar von der Gemeinde Perl zu entrichten ist oder vom Abwasserverband Saar auf diese abgewälzt wird, wird auf die nach § 3 Gebührenpflichtigen umgelegt.

§ 1 a

Grundgebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser

Für vorhandene Grundstücksanschlüsse zur Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird eine Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 8 erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Benutzung der Abwasseranlage wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird.
- (2) Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr sind:
 - a. die Menge der Abwässer, die der Abwasseranlage von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt werden; Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.
 - b. die Größe der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser (§ 49 Abs. 1 SWG) in die Abwasseranlage eingeleitet wird; Gebührenmaßstab ist der qm bebaute oder künstlich befestigte Fläche.
- (3) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von vier Wochen nach dem Ende des Erhebungszeitraumes geltend zu machen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen; er ist durch Wassermesser zu erbringen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 20 cbm/Jahr ausgeschlossen.
- (4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die

Erhebung des Wassergeldes (Benutzungsgebühr) zugrunde gelegte Verbrauchsmenge des Erhebungszeitraumes.

Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch Wassermesser ermittelt, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.

Hat ein Wassermesser noch oder nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 10 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit gekürzt. Als Großvieheinheit gelten

- a) ein Rind, soweit es mindestens zwölf Monate alt ist,
- b) jeweils fünf Schweine mit einem Gewicht von mindestens 50 kg je Stück oder zwei Zuchtsauen, abgerundet auf je eine volle Großvieheinheit.

Stichtag für den zu berücksichtigenden Viehbestand ist der Zeitpunkt der allgemeinen Erfassung zur Tierseuchenkasse im Dezember des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres. Den von der vorstehenden Regelung betroffenen Anschlussnehmern werden jedoch für jeden zum 30. Juni des Erhebungszeitraumes auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner mindestens 40 cbm Wassermenge berechnet. Soweit die Gebührenberechnung aus Verfahrensgründen in voller Höhe durchgeführt wird, erfolgt eine entsprechende Gutschrift.

(6) Kann ein Anschlussnehmer trotz Beachtung des § 5 Abs. 6 der Entwässerungssatzung aus technischen Gründen nicht alle Abwässer in die Abwasseranlage einleiten, so kann eine geringere als die tatsächliche Verbrauchsmenge bzw. ein bestimmter Vom-Hundert-Satz des Gebührensatzes (Abs. 7) in Ansatz gebracht werden.

(7) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 5,38 Euro.

(8) Die Grundgebühr für jeden Kanalanschluss beträgt monatlich 4,00 €.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(3) Über die Benutzungsgebühr wird nach Beendigung des Erhebungszeitraumes ein Bescheid erteilt. Die Gebühr ist, soweit im Bescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist, einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Erhebung von Abschlägen im Erhebungszeitraum ist zulässig.

§ 5

Kostenerstattung

(1) Aufwand und Kosten nach § 1 Buchstabe b) sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten; die Erstattung der Kosten bei der ersten Herstellung (und der Erneuerung) kann auch nach Pauschalsätzen erfolgen.

Der Pauschalsatz innerhalb eines Abrechnungsgebietes wird ermittelt, indem die Gesamtkosten der erstmaligen Herstellung (oder der Erneuerung) von Anschlussleitungen im Gebiet durch die Zahl der Anschlüsse geteilt wird; die Höhe des Pauschalbetrages wird vom Gemeinderat jeweils durch Beschluss festgesetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit ein Grundstücksanschluss im überwiegenden Interesse der Gemeinde verändert wird (z.B. Änderung der Hauptleitung, Standortverlegung der Hauptleitung).

§ 6

Erstattungspflichtige

(1) Erstattungspflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, der Eigentümer (Erbbauberechtigte) des betreffenden Grundstücks allein erstattungspflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer (Erbbauberechtigte) der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil erstattungspflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit des Erstattungsanspruchs

(1) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8**Zwangsmittel, Rechtsmittel**

§ 17 der Entwässerungssatzung gilt entsprechend.

§ 9**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1980 in Kraft.

Gleichzeitig treten die ihr entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

<u>Ursatzung</u>	vom	13. November 1979	
1. Änderung	vom	24. Februar 1981	
2. Änderung	vom	03. Dezember 1981	
3. Änderung	vom	09. Dezember 1982	
4. Änderung	vom	01. Dezember 1983	
5. Änderung	vom	23. November 1984	
6. Änderung	vom	28. November 1985	
7. Änderung	vom	11. Dezember 1986	
8. Änderung	vom	17. November 1988	
9. Änderung	vom	18. Dezember 1990	
10. Änderung	vom	26. Oktober 1992	
11. Änderung	vom	16. November 1993	
12. Änderung	vom	22. November 1994	
13. Änderung	vom	12. Dezember 1995	
14. Änderung	vom	19. November 1996	
15. Änderung	vom	25. Oktober 1999	
16. Änderung	vom	16. November 1999	
17. Änderung	vom	12. Dezember 2000	
18. Änderung	vom	29. Oktober 2001	
19. Änderung	vom	28. Oktober 2002	
20. Änderung	vom	16. Dezember 2004	
21. Änderung	vom	14. Dezember 2006	
22. Änderung	vom	29. November 2007	
23. Änderung	vom	12. Dezember 2008	
24. Änderung	vom	18. Dezember 2009	
25. Änderung	vom	17. Dezember 2010	in Kraft seit 01.01.2011
26. Änderung	vom	14. Dezember 2012	in Kraft seit 01.01.2013
27. Änderung	vom	19. Dezember 2013	in Kraft seit 01.01.2014
28. Änderung	vom	03. Dezember 2019	in Kraft seit 01.01.2020